

Führt eine Schraube auf der Landebahn zu einer Flugverspätung kann eine Entschädigung für die Flugverspätung ausgeschlossen sein – Anmerkung zu Urteil des europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 04.04.2019, C – 501/17

I.

Verspätet sich ein Flug um mehr als 3 Stunden kann nach der europäischen Fluggästerverordnung eine Entschädigung von der Fluggesellschaft zu zahlen sein. Diese Entschädigung ist aber ausgeschlossen, wenn die Verspätung auf einem außergewöhnlichen Umstand basiert. Die Entscheidung des EuGHs beschäftigt sich mit der Frage, ob Gegenstände (wie eine Schraube) auf der Landebahn ein solcher außergewöhnlicher Umstand sind.

II.

Der Kläger hatte bei der Beklagten einen Flug von Dublin nach Düsseldorf gebucht. Der Flug hatte eine Verspätung von 3 Stunden und 28 Minuten. Die Flugverspätung basierte auf einer Beschädigung des Flugzeugreifens durch eine Schraube auf der Start- bzw. Landebahn. Die Beklagte war der Auffassung, dies sei ein außergewöhnlicher Umstand und sie müsse keine Entschädigung zahlen. Das mit der Klage auf Zahlung der Entschädigung befasste Landgericht Köln befragte den EuGH dazu, ob eine Schraube auf der Start- bzw. Landebahn einen außergewöhnlichen Umstand darstelle, der die Entschädigung ausschließe. Der EuGH hat festgehalten, dass eine Schraube auf der Start- bzw. Landebahn als ein außergewöhnlicher Umstand anzusehen sei. Insbesondere sei von der Fluggesellschaft nicht beherrschbar, ob auf der Start- bzw. Landebahn Gegenstände seien, die möglicherweise den Reifen des Flugzeugs beschädigen könnten. Allerdings wies der EuGH auch darauf hin, dass seitens der Fluggesellschaft alle ihr zur Verfügung stehenden personellen, materiellen und finanziellen Mittel eingesetzt werden müssten, um eine Verspätung zu vermeiden. Insbesondere wies der EuGH auf die Möglichkeit hin, dass Fluggesellschaften Verträge schließen könnten, die eine vorrangige Reparatur von Flugzeugreifen ermöglichen.

III.

Kommt es zu einer Verspätung eines Fluges um mehr als 3 Stunden kommt eine Entschädigung nach der europäischen Fluggästerverordnung in Betracht. Je nach Entfernung des Fluges ist die Höhe der Entschädigung gestaffelt. Die in Anspruch genommene Fluggesellschaft kann gegen den Entschädigungsanspruch aber einwenden, dass es um einen außergewöhnlichen Umstand gehe und sie alle ihr zur Verfügung stehenden personellen, materiellen und finanziellen Mittel eingesetzt habe um die Verspätung zu vermeiden.

Schrauben o. ä. Gegenstände auf der Start- bzw. Landebahn können in der Tat als außergewöhnlicher Umstand qualifiziert werden. Trotz größter Bemühungen wird sich nie ganz ausschließen lassen, dass nicht doch ein solcher Gegenstand auf der Start- bzw. oder Landebahn befindet. Allerdings ist es nicht ausreichend, dass ein außergewöhnlicher Umstand vorliegt. Die Fluggesellschaft muss auch alles ihr Zumutbare getan haben, um die Verspätung zu vermeiden. Es bleibt abzuwarten, ob im besprochenen Fall dies von der Fluggesellschaft erfüllt wurde.

IV.

Bei einer Flugverspätung kann ein Entschädigungsanspruch bestehen. Im Einzelfall kann es fraglich sein, ob die Verspätung hinreichend lange war und ob der Entschädigungsanspruch möglicherweise ausgeschlossen ist. Hier ist rechtliche Beratung anwaltliche Beratung zu empfehlen.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.